

## Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Ausländer in Frankreich.

Abg. Landry, Vertreter von Korsika, hat in der Kammer einen Gesetzentwurf eingebracht, der darauf abzielt, die wirtschaftliche Verteidigung Frankreichs in Friedenszeiten durch die Einschränkung der Tätigkeit der feindlichen Ausländer zu organisieren. Es handelt sich nach der Absicht des Antragstellers nicht um die Beeinträchtigung der durch Verträge gesicherten freien Betätigung von Ausländern in Frankreich, sondern lediglich um Vorkehrungen gegen die Angehörigen feindlicher Staaten, mit denen keine Verträge mehr bestehen, also Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Im wesentlichen will Abg. Landry die wirtschaftliche Tätigkeit feindlicher Ausländer auf ganz bestimmten Gebieten einschränken, so dem der Industrien und Unternehmungen, die entweder die Nationalverteidigung interessieren, wie die chemischen und metallurgischen Unternehmungen, oder die öffentliche Sicherheit, Auskünfte oder den öffentlichen Kredit, Banken und Wäcker oder das wirtschaftliche Leben überhaupt, Kommissionären, Seeversicherungen usw. Eine genaue Feststellung der den feindlichen Ausländern verbotenen Erwerbe bleibt einem Dekret vorbehalten.

Nach dem Wortlaute des Antrages hat jeder Ausländer, der bei der Promulgierung des Gesetzes eine leitende Stellung bei einem industriellen oder sonstigen „vorbehaltenen“ Unternehmen bekleidet, innerhalb eines Monats dies bei der Präfektur anzuzeigen. Nach der Promulgierung des Gesetzes hat diese Anmeldung innerhalb vierzehn Tage zu erfolgen. Das gleiche gilt von jenen französischen Unternehmern, die einen fremden Leiter anstellen wollen. Dem Handelsminister steht es frei, einem Fremden die Ausübung der ihm übertragenen leitenden Funktionen wegen unterlassener oder zu spät erfolgter Anmeldung oder aber aus irgendeinem andern Grunde zu verweigern. Übertretungen der Anmeldepflicht oder des Verbotes zur Ausübung werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Buße von 100 bis 5000 Franken zuchtpolizeigerichtlich bestraft. Die gleichen Verfügungen gelten für Franzosen oder Ausländer, die einen Handel, eine Industrie oder einen Beruf für Rechnung eines Ausländers, einer fremden Gesellschaft oder einer solchen ausüben, die unter dem Regime fremder Gesetzgebung steht. Die französischen Gesellschaften können jederzeit vom Handelsminister aufgefordert werden, sich darüber auszuweisen, durch wen sie verwaltet werden und welcher Nationalität die an dem Unternehmen beteiligten Kapitalien angehören. Sollte sich bei einer derartigen Nachforschung, für die das Vorbringen aller Belege und Bücher vorgeschrieben ist, ergeben, daß die Beteiligung der Ausländer an der Leitung oder dem Kapital eine überlegene ist, kann der Handelsminister durch Erlaß verlangen, daß diesem Umstande ein Ende gemacht werde. Gesellschaften, die sich weigern sollten, die verlangten Auskünfte zu erteilen oder die sich innerhalb sechs Monaten den erhaltenen Weisungen nicht gefügt, können vor ein Zivilgericht behufs Auflösung zitiert und deren Leiter zu Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und einer Buße von 100 bis 10,000 Franken verurteilt werden. Alle Kaufleute oder Industriellen, alle Handels- oder Industriegesellschaften oder Gruppierungen, die mit fremden Häusern oder

Gesellschaften oder Gruppierungen Abmachungen über finanzielle Beteiligungen, Warenlieferungen oder Produktions- oder Verkaufsbestimmungen getroffen, die zwischen ihnen und den fremden Firmen eine Interessengemeinschaft schaffen, müssen die bereits bestehenden Abmachungen innerhalb eines Monats und die neuen binnen vierzehn Tagen bei dem Präfekten des betreffenden Departements anmelden, bei einer sonstigen Strafe von Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und Buße von 100 bis 10,000 Franken. Auf Verlangen des Handelsministers können alle derartigen Abmachungen jederzeit vor die Zivilgerichte behufs Nichtigkeitsklärung verwiesen werden, wenn sie dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Die Absicht des Antragstellers geht somit dahin, die feindlichen Ausländer für immer von jeder wirt-

schaftlichen Betätigung in Frankreich auszuschalten und zu diesem Zwecke die Behörden mit geradezu diskretionären Vollmachten auszustatten. Und diese Einschränkung soll nicht nur für Frankreich, sondern auch für das Ausland gelten, da sie auch die wirtschaftlichen Abmachungen, wie Kartelle, betrifft. Auf dem Papier und in den weltfremden Beratungskammern des Palais Bourbon würde sich eine derartige Ausrottung aller fremden Elemente ganz leicht durchführen lassen, aber in der Praxis ist diese Absicht denn doch nicht so einfach durchzuführen. Schon vor dem Kriege waren zahlreiche französische Industrieunternehmungen darauf angewiesen, sich aus dem Auslande leitende Persönlichkeiten, Ingenieure, Chemiker usw. zu beschaffen. Wie es nun nach dem Kriege, der doch so furchtbare Schäden unter den erwerbsfähigen Arbeitskräften Frankreichs gerissen, um die Industrie bestellt sein wird, kann man sich leicht vorstellen, und schon deshalb braucht man Anregungen wie die des Abg. Landry nicht tragisch zu nehmen. Dagegen werden die leitenden Kreise der Zentralmächte es gewiß nicht unterlassen, die in dem vorstehenden Antrage und auch anderwärts zutage getretenen Tendenzen im gegebenen Augenblick zu berücksichtigen und diesbezüglich ihre Vorkehrungen zu treffen. Man muß also Herrn Landry eigentlich dafür Dank wissen, daß er die in gewissen parlamentarischen, sicherlich nicht industriellen Kreisen herrschenden Absichten so klar und präzis zum Ausdruck gebracht hat.